

Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Diese Vorschüsse dienen z.B. als Rückerstattung der Ausgaben für **Therapien und außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen** (Sanitätsbetrieb) für Sie selbst, Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder anerkannt werden.

 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> > Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform (das Ansuchen kann jederzeit eingereicht werden) > Dokumentierte Ausgaben im Gesundheitsbereich nach schwerwiegenden Situationen für Therapien oder außergewöhnliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Behörden anerkannt werden. 		
 Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> > Bis zu 75% der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente. Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen. 		
 Wie wird das Ansuchen gestellt?	<p>Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätsbetriebe: hierfür müssen Sie sich an Ihren Sanitätsbetrieb wenden und die Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen vorlegen, auf die sich die Bescheinigung bezieht sowie die Diagnose des behandelnden Arztes > Dokumente, die die getätigten Ausgaben belegen (z.B. Rechnungen) <p>Wichtig: Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich einreichen müssen.</p>		
 Besteuerung	Bis zum 31.12.2000 Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ¹	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	Ab 01.01.2007 15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴
 Fristen für die Auszahlung	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens wird vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>		
 Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> > Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden. > Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung. > Nicht der Zusatzrentenfonds, sondern der Sanitätsbetrieb legt fest, ob eine Therapie oder ein Eingriff dringend notwendig und unaufschiebbar sind. Sobald der Gesundheitsbezirk die Bescheinigung über die außergewöhnlichen Kosten des Eingriffs ausstellt und das Mitglied die vollständige Dokumentation eingereicht hat, kann der Zusatzrentenfonds den Vorschuss auszahlen. > Sollten Finanzierungsverträge vorhanden sein, gilt für die Leistung die Fünftelregelung. 		

¹ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

² Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

³ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

⁴ Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.